

Schutzkonzept des Pfarrverbands Mittersending

1. Einführung

1.1. Hinführung und Begriffserklärung

Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (vgl. Grundgesetz Art. 2). Dazu zählt auch die Gestaltung der eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten.

Sexualisierte Gewalt geschieht gegen den Willen der Betroffenen. Jede sexuelle Handlung an, vor oder mit einem Kind unter 14 Jahren gilt als sexueller Missbrauch; bereits der Versuch ist strafbar. Betroffene sexueller Gewalt sind dem Handelnden oftmals körperlich, geistig und/oder psychisch unterlegen. Dies ist insbesondere bei Kindern (§ 176 StGB), Jugendlichen (§182 StGB) und Schutzbefohlenen (§174 StGB), Personen in Abhängigkeitsverhältnissen oder Zwangslagen der Fall. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden gesetzlich verfolgt (vgl. §§ 174ff StGB).

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zählen zu sexuellen Missbrauch auch „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen, (...) auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a, Abschnitt A, Nr. 2))

Prävention sexualisierter Gewalt hat einen dreifachen Auftrag:

- Sexualisierte Gewalt soll durch geeignete Maßnahmen im Vorhinein verhindert werden.
- Sexualisierte Gewalt soll frühzeitig aufgedeckt und unterbunden werden.
- Betroffene sexualisierter Gewalt sollen möglichst schnell Hilfe bekommen und Spätfolgen vermindert werden.

1.2. Präventionsteam

Unter dem Präventionsteam versteht man in Präventionsfragen geschulte Personen. Das Präventionsteam besteht aus zwei Hauptamtlichen der Seelsorgeeinheit, einer Frau und einem Mann. Die Personen sind nicht Leiter des Pfarrverbands (z.B. Pfarrer).

Das Präventionsteam ist öffentlich bekannt durch Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten oder ähnlichem.

Präventionsteam wird von der Kirchenverwaltung formal bestellt.

Das Präventionsteam ist im PV Mittersending: Gemeindeferentin Barbara Sellmaier und Kirchenmusiker Dr. Christian Paukner

Das Präventionsteam steht im Austausch mit der Präventionsstelle des Erzbistums und wird geschult.

1.3 Aufgaben des Präventionsteams

- Jährliche Überprüfung des Präventionskonzepts
- Veröffentlichung des Präventionskonzepts auf der Homepage und auf andere geeignete Weise
- Schulung von allen mit Kindern und Jugendlichen befassten Personen
- Beschwerden entgegennehmen und an die Präventionsstelle des Erzbistums weiterleiten

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen Kontakt haben, sind laut Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Des Weiteren müssen sie an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Das erweiterte Führungszeugnis wird mit einem Schreiben des Pfarrverbandsleiters beim KVR der Landeshauptstadt München oder der Wohnortgemeinde beantragt und direkt an den Antragssteller geschickt. Dieser leitet es dann bei ehrenamtlich Tätigen an das Ordinariat der Erzdiözese München und Freising, bei Hauptamtlichen an den Pfarrverbandsleiter zur Einsichtnahme weiter. Das Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig.

Bei einer einmaligen Tätigkeit, wie zum Beispiel beim Kinderbibeltag, reicht eine Selbstverpflichtungserklärung aus. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Anhang aufgeführt.

2. Pfarreigruppen im PV Mittersending

2.1 Jugendgruppen

Die Jugendgruppen treffen sich regelmäßig in geeigneten Räumen der Pfarrei, idealerweise in eigenen Jugendräumen der Pfarrei, die auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind, oder draußen auf dem Pfarreigelände. Diese Räume müssen von außen zugänglich sein und dürfen deswegen nie abgeschlossen werden.

Ein besonderes Augenmerk erfordert die große Altersspanne der Kinder und Jugendlichen. Die Jugendgruppen werden von ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter:innen betreut, die einen festen Ansprechpartner aus dem Hauptamtlichen-Team haben.

Für die Leitung einer Jugendgruppe gilt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Voraussetzung der Kinder- und Jugendpastoral erfüllen, d.h. entsprechend geschult sind, durch Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand bleiben, ein erweitertes Führungszeugnis mit Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die JuLeiCa erworben, und an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Gruppenstunden, Veranstaltungen, Ausflüge oder Zeltlager werden im nächsten Punkt ausführlich besprochen.

Für geführte Gruppenlisten, Fotos oder Videos muss nach Maßgaben der Datenschutzverordnung des Erzbistums München und Freising das Einverständnis der Eltern eingeholt werden und die eigenen Entscheidungen der Kinder und Jugendlichen müssen respektiert werden.

Eltern, Kinder und Jugendliche haben jederzeit ein Widerrufsrecht. Ein Widerruf erfolgt schriftlich oder per Mail bei der Pfarrverbandsleitung.

Selbstverständlich gilt bei allen Treffen, Veranstaltungen, Ausflügen und Wochenenden das Jugendschutzgesetz!

2.2 Ministranten:innen

Die Ministranten:innen treffen sich wie die Jugendgruppen regelmäßig zur Gruppenstunde in den Räumen der Pfarrei, idealerweise in einem eigenen Ministranten:innenraum, eventuell auch in der Sakristei, oder draußen auf dem Pfarreigelände. Die Räume in der Pfarrei müssen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein. Diese Räume müssen von außen zugänglich sein.

Die Ministranten:innen werden von ehrenamtlichen Ministrantenleiter:innen oder Oberministranten:innen geleitet, die einen festen Ansprechpartner aus dem Hauptamtlichen-Team haben.

Für die Leitung einer Ministranten:innengruppe gilt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Voraussetzung der Kinder- und Jugendpastoral erfüllen, d.h. entsprechend geschult sind, durch Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand bleiben, ein erweitertes Führungszeugnis mit Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die JuLeiCa erworben und an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Eine besondere Achtsamkeit gilt für das Anziehen der liturgischen Kleidung für den Gottesdienst. Hier müssen die Ministranten:innenleiter oder Oberministranten:innen verantwortungsvoll und präventiv dafür Sorge tragen, dass beim Umziehen der größtmögliche Schutz gewährt wird.

Gerade jüngere Ministranten:innen benötigen beim Anziehen der Ministranten:innengewänder oft Hilfe. Idealerweise bekommen Mädchen dann Hilfestellung von älteren Ministrantinnen und die Jungen von älteren Ministranten:innen. Vor dieser Hilfestellung muss um Erlaubnis gefragt werden, ob der/die jeweilige Ministrant:in diese Hilfe auch möchte.

Für geführte Gruppenlisten, Fotos oder Videos muss nach Maßgaben der Datenschutzverordnung des Erzbistums München und Freising das Einverständnis der Eltern eingeholt werden und die eigenen Entscheidungen der Kinder und Jugendlichen müssen respektiert werden.

Eltern, Kinder und Jugendliche haben jederzeit ein Widerrufsrecht.

Selbstverständlich gilt bei allen Treffen, Veranstaltungen, Ausflügen und Wochenenden das Jugendschutzgesetz!

2.3 Kinder- und Jugendchöre, Kinder- und Jugendmusikgruppen

Die Kinder- und Jugendchöre, Kinder- und Jugendmusikgruppen treffen sich mit dem/der jeweiligen Kirchenmusiker:in oder Leiter:innen in einem eigenen Chorraum, im Pfarrheim oder in der Kirche. Jüngere Kinder werden meistens von ihren Eltern gebracht und abgeholt.

Kirchenmusiker:in oder Leiter:innen von Musikgruppen unterliegen den gleichen Voraussetzungen wie alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendpastoral.

Hervorzuheben ist, dass Kirchenmusiker:in oder Leiter:innen von Musikgruppen beim instrumentalen Musikunterricht, besonders beim Einzelunterricht den Kindern sehr nahekommen können, z.B. bei Hilfestellungen beim Klavierspiel usw. Beim Einzelunterricht ist es ratsam, eine weitere Person zu informieren oder die Tür geöffnet zu lassen oder ein Elternteil zu bitten, dabei zu bleiben. Hierbei haben Kirchenmusiker:in oder Leiter:innen von Musikgruppen eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Kindern.

2.4 Kindertagesstätte

Die beiden Kindergärten haben ihre eigenen Schutzkonzepte und werden diesbezüglich von der Verwaltungsleiterin des Kita-Verbands München-Westliche Innenstadt unterstützt und unterwiesen.

3. Veranstaltungen

Bei allen folgenden Unterpunkten wird eine bewusste Dreiteilung vorgenommen:

3.1.1 Beispiele

Zunächst werden Beispiele von Veranstaltungen genannt, die im PV Mittersending regelmäßig angeboten werden.

3.1.2 Risikoanalyse

Der zweite Punkt ist die sogenannte Risikoanalyse. Da sie für jedes Angebot ähnlich lautet, wird sie hier in der Einleitung ausgeführt. Besonderheiten werden dann ergänzend in den Unterpunkten erwähnt werden.

Bei allen Veranstaltungen, die unser Pfarrverband für Kinder und Jugendliche anbietet, sind die Kinder und die Jugendlichen gemischtgeschlechtlich von sechs bis ca. 17 Jahren anwesend, deren Schutz in besonderer Weise gewährleistet werden muss.

3.1.3 Schutzmaßnahmen

Der dritte Aspekt sind konkrete Schutzmaßnahmen, die eingehalten werden müssen, damit der Schutz der den Gruppenleiter:innen anvertrauten Kindern gewährleistet werden kann. So müssen die jeweiligen Gruppenleiter:innen vorab in ihrer Verantwortung, aber auch über präventive Maßnahmen zum Wohl der Kinder ausgebildet werden.

Hierzu gehören verpflichtend für alle Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, dass alle verantwortlichen jugendlichen Leiter:innen eine Ausbildung mit der abschließenden JuLeiCa absolviert haben müssen und dass von jedem/jeder Gruppenleiter:in ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunft vorliegt. Zudem ist bei neuen Gruppenleiter:innen vorab, bei erfahrenen Gruppenleiter:innen in regelmäßigen Abständen ein Präventionsgespräch mit einem hauptamtlichen Seelsorger oder einem vom Pfarrer beauftragten Person durchzuführen.

Bei allen Veranstaltungen ist die notwendige körperliche und auch verbale Distanz zu den Kindern und Jugendlichen zu gewähren und einzuhalten.

Die konkreten auf die jeweilige Situation bezogenen Schutzmaßnahmen müssen regelmäßig überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.

3.2 Gruppenstunden

Mögliche Beispiele: Hiermit ist jede Form von Treffen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer pfarreilichen Gruppenstunde gemeint. Also Ministranten:innen-, Kinder- oder Jugendgruppenstunden, aber auch Erstkommunions- und Firmgruppenstunden.

Risikoanalyse: Siehe oben Abschnitt 3.1.2

Schutzmaßnahmen: JuLeiCa, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Präventionsgespräch (siehe oben Abschnitt 3.1.3)

Konkret: Bei den Gruppentreffen sollten möglichst immer mindestens zwei Leiter:innen anwesend sein. Einzelgespräche sollten nach Möglichkeit vermieden oder zumindest dem zweiten Leiter:innen angekündigt werden. Zudem sollte alles in dem festen Gruppenraum erfolgen. Der Kontakt zu einem einzelnen Kind in einem separaten Raum ist auszuschließen.

3.3 Ausflüge

Mögliche Beispiele: Ausflüge sind für Kinder und Jugendliche immer ein sehr schönes Erlebnis. Ein Ausflug erstreckt sich über einige Stunden bis hin zu einem Tag, enthält aber keine Übernachtung. Die Angebote können vielseitig sein, also Erstkommunions- oder Firmaausflug, Ministranten:innenausflug oder auch Ausflüge einzelner Kinder- und Jugendgruppen. Ebenso fallen unter Ausflüge weitere Angebote wie ein gemeinsamer Kinobesuch, ein Kegelabend oder auch eine Einladung zu einem Besuch in einem Eislokal.

Risikoanalyse: Siehe oben Abschnitt 3.1.2

Schutzmaßnahmen: JuLeiCa, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Präventionsgespräch (siehe oben Abschnitt 3.1.3)

Konkret: Bei Ausflügen sind mindestens zwei, je nach Größe der Gruppe besser aber noch mehr Begleitpersonen notwendig. Die Gruppe sollte nach Möglichkeit immer zusammenbleiben und von den jeweiligen Leiter:innen vorne und hinten abgeschlossen sein. Eine Teilung der Gruppe ist je nach der Anzahl der Begleitpersonen möglich.

Auf keinen Fall darf sich ein/eine Leiter:innen mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen von der Gruppe absetzen.

Sonderfall: Sollte sich ein Kind oder Jugendlicher bei einem Ausflug verletzen, bleibt die Gruppe am besten zusammen, bis das Kind oder der Jugendliche versorgt wird. Sollte dies auf Grund der Verletzung oder anderer Umstände nicht möglich sein, so muss ein/eine Leiter:innen, besser natürlich zwei bei dem Kind oder Jugendlichen bleiben, bis es oder er ärztlich versorgt werden kann.

3.4 Zeltlager

Beispiel: Sommerlager der Pfarrjugend (Thomas Morus Camp) über mehrere Tage

Risikoanalyse: Risikoanalyse: Siehe oben Abschnitt 3.1.2

Bei einem Zeltlager erhöht sich die Zahl der Risiken, da bei einem Zeltlager eben auch Übernachtungen, Wäschewechsel sowie die morgendlichen und abendlichen Hygienemaßnahmen hinzukommen und zwar sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Leiter:innen. Hinzu kommt, dass diese Art von Veranstaltung zu einer Gruppendynamik führen kann, in der der notwendige Aspekt von Nähe und Distanz nicht immer strikt eingehalten werden kann.

Schutzmaßnahmen: JuLeiCa, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Präventionsgespräch (siehe oben Abschnitt 3.1.3)

Konkret:

Klar getrennte Zelte sowohl zwischen den verschiedenen Geschlechtern bei den Teilnehmer:innen als auch zwischen Leiter:innen und Teilnehmer:innen.

Waschmöglichkeiten zu bestimmten nach Geschlechtern und zwischen Teilnehmer:innen und Leiter:innen getrennten Zeiten.

Baden, Freizeitveranstaltungen, Lagerfeuer oder Nachtwanderungen nur in Anwesenheit mehrerer Leiter:innen.

Selbstverständlich dürfen sich Kleingruppen nach Absprache mit den Leiter:innen auf dem jeweiligen Gelände frei bewegen.

Ein gegenseitiger nächtlicher Besuch, vor allem ein gegengeschlechtlicher Besuch bei gemischten Gruppen in dem nicht eigenen Zelt ist auszuschließen. Auch das notwendige Betreten der Zelte durch Leiter:innen sollte immer mit mindestens zwei, wenn möglich auch gleichgeschlechtlichen Leiter:innen geschehen.

Wichtig ist gerade beim Zeltlager auch das Besprechen mit allen Teilnehmer:innen bezüglich eines anonymen, zeitnahen und transparenten Beschwerdemanagement, um das Risiko zu minimieren.

3.5 Wochenenden

Mögliche Beispiele: Firmwochenende oder Jugendwochenende

Risikoanalyse: Siehe oben Abschnitt 3.1.2

Wie auch bei einem Zeltlager (siehe oben Punkt 3.3) erhöht sich die Zahl der Risiken, da bei einem Wochenende eben auch Übernachtungen, Wäschewechsel sowie die morgendlichen und abendlichen Hygienemaßnahmen hinzukommen und zwar sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Leiter:innen. Hinzu kommt, dass diese Art von Veranstaltung zu einer Gruppendynamik führen kann, in der der notwendige Aspekt von Nähe und Distanz nicht immer strikt eingehalten werden kann.

Schutzmaßnahmen: JuLeiCa, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Präventionsgespräch (siehe oben Abschnitt 3.1.3)

Konkret:

Klar getrennte Zimmer sowohl zwischen den verschiedenen Geschlechtern bei den Teilnehmer:innen als auch zwischen Leiter:innen und Teilnehmer:innen.

Baden, Freizeitveranstaltungen, Lagerfeuer oder Nachtwanderungen nur in Anwesenheit mehrerer möglichst verschiedengeschlechtlicher Leiter:innen.

Ein gegenseitiger nächtlicher Besuch, vor allem ein gegengeschlechtlicher Besuch bei gemischten Gruppen in dem nicht eigenen Zimmer ist auszuschließen. Auch das notwendige Betreten der Zimmer durch Leiter:innen sollte immer mit mindestens zwei, wenn möglich auch gleichgeschlechtlichen Leiter:innen geschehen.

Wichtig ist gerade bei Wochenenden auch das Besprechen mit allen Teilnehmern bezüglich eines anonymen, zeitnahen und transparenten Beschwerdemanagement, um das Risiko zu minimieren.

3.6 Übernachtungen

Mögliche Beispiele: Übernachtung mit einer Nacht im Pfarrheim oder in den Jugendräumen der Pfarreien von Gruppen, die aus der Pfarreiarbeit her bereits zusammen sind.

Risikoanalyse: Siehe oben Abschnitt 3.1.2

Im Gegensatz zum Zeltlager (Punkt 3.3) oder bei einem Wochenende (Punkt 3.4) lässt sich in den meisten Fällen eine Trennung nach Geschlechtern oder eine Trennung von Teilnehmer:innen und Leiter:innen räumlich bedingt nicht durchführen.

Schutzmaßnahmen: JuLeiCa, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Präventionsgespräch (siehe oben Abschnitt 3.1.3)

Konkret: Je nach Größe der Gruppe ist die Mindestzahl von wenigstens zwei verschiedengeschlechtlichen Leiter:innen einzuhalten. Auch sollte bei den Schlafplätzen ein Mindestabstand eingehalten werden.

3.7 Sternsinger(-aktion)

Beispiel: Sternsingergruppen beim Dreikönigssingen

Risikoanalyse: Siehe oben Abschnitt 3.1.2

Beim Anlegen und eventuell auch beim Ablegen der speziellen Kleidung für die Sternsinger:innen bedarf es Hilfe von Dritten. Zudem besuchen die Sternsinger:innen auch für sie fremde Wohnungen von Pfarreimitgliedern.

Schutzmaßnahmen: JuLeiCa, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Präventionsgespräch (siehe oben Abschnitt 3.1.3)

Konkret: Beim An- und Ablegen der Kleidung muss auf jeden Fall auch auf die notwendige Distanz geachtet und Berührungen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Am Günstigen sind auch hier mindestens zwei Leiter:innen vor Ort.

Die Sternsinger dürfen nie allein in die Wohnungen bzw. Häuser losgeschickt werden, sondern immer in Begleitung mindestens eines/einer Leiters/in.

3.8 Kinderfasching

Beispiel: Faschingsveranstaltung für Kinder

Risikoanalyse: Siehe oben Abschnitt 3.1.2

Schutzmaßnahmen: JuLeiCa, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Präventionsgespräch (siehe oben Abschnitt 3.1.3)

Konkret: Im Normalfall kommen die Kinder bereits verkleidet zu der Veranstaltung, so dass die Maßnahmen bezüglich des Anlegens von Kleidung von Sternsinger:innen (Punkt 3.5) dann nicht zum Tragen kommen.

Ein besonders Augenmerk ist allerdings auf eventuelle Tanzspiele oder sonstige Faschingseinlagen mit der Beteiligung von Kindern zu legen, so dass auch hier immer die notwendige Nähe und Distanz bewahrt bleibt.

4. Liturgie/Sakramente

4.1 Taufe

Der Taufspender wird dazu angehalten, im Rahmen der Vorbereitung auf das Taufsakrament die Taufbewerber:innen bzw. ihre Stellvertreter:innen (in der Regel die Eltern) über den Ablauf der Tauffeier und die darin vorgesehenen rituellen Zeichenhandlungen (Salbung mit Chrisamöl und somit Berührung des Kopfes, Handauflegung, Auflegung des Taufkleides oder Effataritus) zu informieren.

Möglichen Irritationen oder Abwehrhaltung der Taufbewerber:innen oder ihrer Stellvertreter:innen soll mit Respekt und der nötigen Achtsamkeit begegnet werden.

Bei der Tauffeier wird das Einverständnis der Taufbewerber:in oder ihrer Stellvertreter:in zu den oben genannten Zeichenhandlungen vorausgesetzt.

4.2 Beichte

Die Einzelbeichte ist ein Sakrament, dass in einem geschützten Rahmen zwischen dem Beichtenden und dem Priester stattfindet. Von daher ist hier eine besondere Achtsamkeit bezüglich Nähe und Distanz zu wahren.

Gerade bei der Einzelbeichte zur Erstkommunion oder zur Firmung sollte einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben werden, andererseits sollte das Beichtgespräch aber nie in einem abgeschlossenen und nicht einsehbareren Raum stattfinden. Vorteilhaft ist es, durch einen Tisch einen ausreichenden Abstand zwischen dem Beichtenden und dem Priester zu ermöglichen.

Die Lossprechung erfolgt ohne körperliche Berührung des Kindes oder des Jugendlichen.

Bei der Feier der Versöhnung werden die wartenden Kinder oder Jugendlichen durch weitere Leiter:innen zur Beichte hingeführt und abgeholt.

4.3 Erstkommunion

Bei einem Gruppenfoto nach der Erstkommunionfeier sind Berührungen jeglicher Art insbesondere von Erwachsenen an Kindern, z.B. die Hand auf die Schulter des Kindes aufzulegen, zu unterlassen. Für die Gruppenstunden zur Erstkommunionvorbereitung siehe auch Punkte 2.1 und 3.1!

4.4 Firmung

Im Rahmen der Vorbereitung auf das Firmsakrament werden die Firmbewerber:innen über den Ablauf der Firmspendung und die darin vorgesehenen rituellen Zeichenhandlungen (Salbung mit Chrisam und somit Berührung des Kopfes) informiert.

Möglichen Irritationen oder Abwehrhaltung der Firmbewerber:innen soll mit Respekt und der nötigen Achtsamkeit begegnet werden.

Bei der Firmspendung wird das Einverständnis der Firmbewerber:innen zu den oben genannten Zeichenhandlungen vorausgesetzt.

Gruppenfoto: Bei einem Gruppenfoto nach der Firmspendung sind Berührungen jeglicher Art insbesondere von Erwachsenen an den Jugendlichen, z.B. die Hand auf die Schulter des Jugendlichen aufzulegen, zu unterlassen.

Für die Gruppenstunden zur Firmvorbereitung siehe auch Punkte 2.1 und 3.1!

4.5 Kinder-, Schul- und Jugendgottesdienste

Auf den freiwilligen Charakter einer Segnung mit Handauflegung mit Kreuzzeichen auf die Stirn muss bei einer altermäßig homogenen Gruppe (Kinderkirche, Schul- und Jugendgottesdienste) verwiesen werden, um einen möglichen Gruppenzwang zu vermeiden.

Bei einer Kindersegnung im Rahmen der Kommunionausteilung während eines Gemeindegottesdienstes ist davon auszugehen, dass kein Gruppenzwang besteht.

Kommunionsspender:innen gehen bei der Kommunionspendung vom Einverständnis der Eltern und

Kinder aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

5. Ältere Schutzbefohlene, Senioren, Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung (Krankensalbung)

Dieser Personengruppe begegnen wir selten in der allgemeinen Gemeindepastoral, wir treffen sie am häufigsten in den Pflegeheimen, Krankenhäusern und Einrichtungen für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Jedem Menschen ist mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Bei Menschen mit dementieller Veränderung besteht oft die Gefahr, dass sie wie kleine Kinder angesprochen und behandelt werden. Diese Menschen sind Erwachsene, die respektvoll angesprochen und behandelt werden müssen. Das bedeutet, dass eine Berührung nur dann erfolgen darf, wenn sie es wollen.

Bei Seelsorgebesuchen zu Hause oder in den Einrichtungen ist dieser Respekt zu wahren.

Berührungen – die Hände ergreifen, Hand auf den Arm oder auf die Schulter – geschehen nur, wenn dies zugelassen wird. Wo eine verbale Äußerung nicht mehr möglich ist, hilft es auf die körperlichen Signale zu achten.

Auch bei der Sterbebegleitung ist sehr achtsam umzugehen. Es ist darauf zu achten, dass man die Hand nicht auf die Hand, auf die Hände des Sterbenden legt, sondern wenn überhaupt, dann unter die Hand des Sterbenden, damit er die eigene Hand jederzeit zurückziehen kann.

Bei der Krankensalbung ist es hilfreich für den Kranken, wenn der Priester vorher erklärt, wie die Krankensalbung abläuft, dass er Stirn und Hände salben und seine Hand auf den Kopf auflegen wird. Mit der Frage: „Ist das in Ordnung für Sie?“ oder „Möchten Sie das?“ kann sich der Priester unkompliziert die Einwilligung geben lassen. Wenn Angehörige mit dabei sind und der Betroffene sich nicht mehr äußern kann, gilt das Gespräch mit den Angehörigen in gleicher Weise.

Für diese Personengruppe gilt es besonders, dass Fotos nur gemacht und gezeigt werden dürfen, wenn die Menschen dem ausdrücklich zustimmen oder gegebenenfalls die Angehörigen. Im Zweifelsfall gilt: Keine Fotos und keine Veröffentlichung irgendwelcher Fotos!

Die Intimsphäre dieser Menschen muss unbedingt gewahrt werden. Bei Pflegeverrichtungen durch das Pflegepersonal ist das Zimmer auf jeden Fall zu verlassen.

6. Social Media

Für die heutigen jungen Menschen ist Social Media eine Selbstverständlichkeit. E-Mails, WhatsApp oder weitere Vernetzungsmöglichkeiten sind in der heutigen Zeit gang und gebe. Auch unser Pfarrverband muss sich dem Thema stellen.

Eine Vernetzung über E-Mail-Verteiler oder einer WhatsApp-Gruppe sind sinnvolle Hilfsmittel für eine schnelle und effektive Kommunikation.

Wenn diese Form der Kommunikation angewandt wird, gilt es folgendes zu beachten:

- Die Teilnahme an einer WhatsApp Gruppe oder die Aufnahme in eine E-Mail-Liste ist freiwillig, wird vorher abgefragt und kann jederzeit widerrufen werden.
- Es werden in diesen Medien keinerlei Bilder ausgetauscht.
- Es geht bei diesen Medien immer nur um Terminweitergaben. Keinesfalls werden hierüber persönliche Gespräche oder gar persönliche Datenweitergaben vollzogen.
- Es ist immer ein hauptamtlicher Seelsorger, der entweder die Liste verwaltet oder in der Gruppe zugeschaltet ist.

Ansonsten gilt auch hier die Datenschutzverordnung des Erzbistums München und Freising. Auch sind hier die jeweiligen Vorgaben des Erzbistums München und Freising bezüglich der Erlaubtheit solcher WhatsApp-Gruppen zu beachten!

7. Was mache ich, wenn ...?

7.1 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbands Mittersendling schaffen wir die Voraussetzungen, dass Grenzüberschreitungen schneller und besser erkannt werden.

Dazu schaffen wir auch die Möglichkeit zu Beschwerden.

Im Pfarrverband Mittersendling stehen das Präventionsteam, aber auch die Präventionsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats zur Verfügung.

7.1.1 Beschwerdeform

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

7.1.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, können dies im indirekten Kontakt tun:

Über die Pfarrbüros des Pfarrverbands kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden.

Auch wird im Pfarrverband ein sogenannter Kummerkasten in den Kirchen aufgestellt, in dem – auch anonymisiert – eine Beschwerde eingeworfen werden kann.

Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, die Ansprechpersonen in den einzelnen Pfarreien sowie alle in der Seelsorge Tätigen im Pfarrverband zur Verfügung.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird.

7.1.3 Rückmeldung

Wer eine Beschwerde eingibt, wird informiert, dass die Beschwerde eingegangen ist und sie zeitnah bearbeitet wird.

Der ganze Vorgang wird vertraulich behandelt.

7.2 Verhaltensregeln und Sofortmaßnahmen

Was kann ich tun, wenn ich etwas beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird und ich sexualisierte Gewalt vermute? Was kann ich tun, wenn jemand auf mich zukommt und mir von sexualisierter Gewalt an ihr oder ihm erzählt?

Um für den Ernstfall einen Leitfaden für diese Fragen an der Hand zu haben, finden sich im Anhang Dokumente, die ein detailliertes Vorgehen beschreiben.

Die wichtigsten Punkte sind:

1. Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt (z.B. durch Präventionsschulungen)
2. Ruhe bewahren
3. Sicherheit herstellen und das Opfer schützen (im Rahmen der eigenen Möglichkeiten, z.B. vom – vermeintlichen – Täter trennen)
4. Vertraulichkeit zusichern (aber keine unmittelbaren Versprechungen machen, z.B. Weiterleitung der Informationen an unterstützende Stellen nicht ausschließen)
5. Zuhören und Glauben schenken
6. Gespräch bzw. Beobachtung dokumentieren
7. Keine eigenen Ermittlungen vornehmen, nicht den – vermeintlichen – Täter informieren
8. Hilfe holen

Hilfe bietet beispielsweise das Präventionsteam des Pfarrverbands, die katholische Jugendbase des Dekanats sowie weitere örtliche und überörtliche Ansprechpersonen.

7.3 Kontakte (vor Ort und überörtlich)

7.3.1 Präventionsstelle des Erzbistums

Ansprechbar für alle Fragen ist die Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising.

7.3.2 Missbrauchsbeauftragte

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

Die Missbrauchsbeauftragten sind auch bei Verdachtsfällen von sexueller Grenzverletzung und Übergriffen zu kontaktieren.